

Berlin, 12. Mai 2015

„In kurzer Zeit bereits viel erreicht“

Fortschreibung der kommunalpolitischen Zwischenbilanz der 18. Wahlperiode

Ein erster Blick auf die bislang umgesetzten und begonnenen Punkte zeigt, dass die kommunalfreundliche Politik der Bundesregierung in der 18. Wahlperiode kontinuierlich fortgesetzt werden konnte. Die Politik des Bundes wirkt sich weiterhin positiv auf die Entwicklung der Kommunen aus.

Unterstützung des Bundes für die Kommunen

Der Bund lässt die Kommunen nicht allein, sondern setzt sich intensiv für eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Die Kommunen sind ein zentraler Bestandteil unseres Gemeinwesens und nehmen wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge und der lokalen Infrastruktur wahr.

Der Bund hat mit der Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Kommunen deutlich entlastet. Allein der letzte Schritt (100 %-Erstattung der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres ab 2014) hat den Kommunen im Jahr 2014 eine zusätzliche Entlastung um rund 1,6 Milliarden Euro gebracht. Insgesamt stehen den Kommunen damit mehr als fünf Milliarden Euro jährlich – mit steigender Tendenz - zusätzlich zur Verfügung.

Obwohl der Ausbau der Kleinkindbetreuung in die originäre verfassungsrechtlich geregelte Zuständigkeit der Länder fällt, hat der Bund den U3-Ausbau über das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ allein bis 2014 mit 5,4 Milliarden Euro unterstützt. In dieser Wahlperiode wird das bestehende Sondervermögen nochmals auf eine Milliarde aufgestockt. Für den Betrieb von Kinderkrippen und Tagespflegestellen werden ab dem Jahr 2015 jährlich 845 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2017 und 2018 erhöht der



Bund seine Beteiligung an den Betriebskosten nochmals um 100 Millionen Euro. Unabhängig von den Investitionsprogrammen fördert der mit weiteren 400 Millionen Euro die Sprachförderung in den Kindertagesstätten.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Eingliederungshilfe durch Verabschiedung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) sollen die Kommunen ab dem Jahr 2018 in Höhe von fünf Milliarden Euro jährlich durch den Bund entlastet werden. Im Vorgriff auf diese Regelung werden die Kommunen ab 2015 jährlich um eine Milliarde Euro entlastet.

Im Jahr 2014 wurden die von Armutszuwanderung in besonderer Weise betroffenen Kommunen mit einer Soforthilfe in Höhe von 25 Millionen Euro entlastet.

Zudem hat die Bundesregierung die Kommunen in weiteren Bereichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und damit die kommunale Selbstverwaltung gestärkt – beispielsweise durch die Novellierung des Baugesetzbuches oder die Stärkung des Ehrenamtes. Weiter partizipieren die Kommunen auch an der Fortschreibung der Entflechtungsmittel bis einschließlich 2019 auf dem bisherigen Niveau von insgesamt jährlich rund 2,6 Milliarden Euro. Darin sind Mittel zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse und für die soziale Wohnraumförderung enthalten.

Die vom Bund initiierten Denkmalschutzprogramme kommen ebenfalls den Kommunen zugute. Die Programme ermöglichen den Erhalt von Kulturdenkmälern und sichern Aufträge vor allem für kleine und mittelständische Bau- und Handwerksbetriebe. Hiervon profitieren die Kommunen in doppelter Weise.

Darüber hinaus profitieren die Kommunen vom Engagement des Bundes beim Ausbau der Breitbandversorgung, der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, der Verbesserung des Hochwasserschutzes oder auch der Stärkung des Tourismus. Die unionsgeführte Bundesregierung setzt mit ihrer kommunalfreundlichen Politik ein deutliches Signal zur Unterstützung der Kommunen und zeigt sehr deutlich, dass die Kommunalinteressen bei ihr in guten Händen sind.

Kommunales Investitionsprogramm

Das Bundeskabinett hat am 18. März 2015 den Nachtragshaushalt 2015 sowie das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern beschlossen. Die Bundesregierung setzt damit

ein deutliches Signal zur weiteren Unterstützung der Kommunen und greift eine Forderung der Union aus dem Herbst des vergangenen Jahres auf. Wir hatten bereits bei den ersten Überlegungen für ein nationales Investitionsprogramm darauf hingewiesen, dass die Kommunen die staatliche Ebene in Deutschland sind, die die Mittel am schnellsten und zielgenauesten einsetzen kann.

Von den sieben Milliarden Euro, die der Bund im Rahmen des Nachtragshaushalts für Investitionen in den kommenden Jahren bereitstellt, fließen 4,35 Milliarden Euro an das Ressort Verkehr und digitale Infrastruktur — davon sind 1,1 Milliarden Euro für den Ausbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum vorgesehen. 1,292 Milliarden Euro werden dem Wirtschaftsministerium zugerechnet, 858 Millionen Euro erhält das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Zudem erhält das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 300 Millionen Euro zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie das Familienministerium und das Auswärtige Amt jeweils 100 Millionen Euro.

Darüber hinaus wird der Bund den Kommunen zur Stärkung der Investitionskraft in den Jahren 2015 bis 2018 weitere fünf Milliarden Euro zur Verfügung stellen.

- Der Bund richtet ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ein, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen gefördert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden (Gemeindeverbände) den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.
- Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Millionen Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) — dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht — und durch einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Eine hälftige Aufteilung der 1,5 Milliarden Euro auf KdU und Umsatzsteueranteile ist nicht möglich, weil in diesem Fall in Rheinland-Pfalz die Grenze der Bundesauftragsverwaltung erreicht würde. Mit der nun gewählten Verteilung zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung des kommunalen Umsatzsteueranteils kann dies verhindert werden

Insgesamt ist der maßgeblich von der Union herbeigeführte Kabinettsbeschluss vom 18. März 2015 ein weiterer wichtiger Schritt in einer Kette guter Entscheidungen.

Besonders hervorzuheben sind die 1,1 Milliarden Euro, die aus dem Etat des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Breitbandausbau investiert werden. Hiervon profitiert der ländliche Raum, bei dem die jetzt bereitgestellten Mittel einen weiteren Schub auf dem Weg zum 50 MBit Ausbauziel auslösen werden.

Die für das Jahr 2017 vereinbarten zusätzlichen 1,5 Milliarden Euro sind ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen. Der Verteilungsschlüssel über die Umsatzsteuer und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft führt zu einer breiten Wirkung in der kommunalen Landschaft insgesamt. Das Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro hilft besonders finanzschwachen Kommunen und kann dazu beitragen, die Schere zwischen ärmeren und reicheren Kommunen zu schließen. Insgesamt ist beim Investitionspaket für alle Kommunen etwas dabei. Der Bundesregierung ist es mit den gewählten Verteilungsschlüsseln gelungen, dass sowohl finanzstärkere als auch finanzschwächere Kommunen und sowohl Kommunen in Ballungsgebieten als auch im ländlichen Raum von der Bundesunterstützung profitieren.

Wir werden uns bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes dafür einsetzen, dass mit dem Katalog der aus dem Investitions-Sondervermögen förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen eine größtmögliche Flexibilität für die investitionsbereiten Kommunen gewährleistet wird.

Wichtig ist zudem, dass die Länder bei der Weiterleitung der 3,5 Milliarden Euro an die Kommunen den Kreis der förderfähigen Kommunen so weit ziehen, dass nicht nur Kommunen mit hohem Schuldenstand in den Genuss der Förderung kommen. Eine Definition dahingehend, dass nur Kommunen in Haushaltssicherung oder mit hohem Schuldenstand in den Genuss der Sonderförderung kommen können, ist nicht zielführend. Denn dadurch könnten falsche Anreize gesetzt und Versuche, die Haushaltssicherung durch Einsparungen in der Vergangenheit zu verhindern, bestraft werden. Gerade durch solche Einsparungen ist in der Regel ein größerer Investitionsbedarf vorhanden, der aus eigenen Mitteln der Kommune nicht bewältigt werden kann. Zielführender wäre es, Kommunen auch dann als „finanzschwach“ einzustufen, wenn sie mit eigenen Beiträgen zur Haushaltskonsolidierung die Haushaltssicherung knapp verhindern können, aber aufgrund geringer Steuerkraft keine nachhaltige Verbesserung ihrer finanziellen Perspektiven zu erwarten ist.

Schließlich stehen die Länder in der Verantwortung für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen. Diese Verantwortung muss auch bei der

Umsetzung des kommunalen Investitionspakets zum Ausdruck kommen. Hier sind die Länder aufgefordert, ihren Anteil zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft beizusteuern: Länder dürfen die eigene Förderungen nicht mit der Bundesförderung verrechnen – die Mittel des Bundes müssen vollständig und zusätzlich bei den Kommunen ankommen. Nur dann kann das Ziel, die kommunale Investitionskraft zu stärken, auch erreicht werden.

Haushaltsberatungen und Kommunal Finanzen

Bund setzt kommunalfreundliche Politik fort

Der Bund hat in den vergangenen Jahren seinen Anteil dazu beigetragen, die Finanzkraft der Kommunen zu stärken. Die kommunalfreundliche Politik der unionsgeführten Bundesregierungen zahlt sich jetzt für die Kommunen aus. Der Bundeshaushalt 2015 und die mittelfristige Finanzplanung der nächsten Jahre zeigen deutlich: Diesen Weg werden wir in den kommenden Jahren konsequent fortsetzen.

Die Kommunen in Deutschland haben im Jahr 2013 ihre Einnahmen weiter steigern können – im Vergleich zum Jahr 2012 um immerhin vier Prozent. Bemerkenswert ist, dass die Gewerbesteuer als wichtigste kommunale Steuer nur noch um 1,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Hier haben die Kommunen allem Anschein nach ein hohes Niveau erreicht, bei dem nur noch wenig Luft nach oben ist. Erfreulich ist, dass demgegenüber der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 5,8 Prozent gestiegen ist. Hier kommt die auf Wachstum ausgerichtete Politik des Bundes mit steigenden Beschäftigtenzahlen ganz offensichtlich auch bei den Kommunen an.

Erfreulich ist auch, dass die Kommunen zuletzt deutlich stärker investieren konnten. Ein Anstieg um 5,1 Prozent bei den Sachinvestitionen im Jahr 2013 löst den Investitionsstau zwar noch nicht auf, ist aber ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Fakt ist aber auch: Ohne die Entlastung des Bundes bei der Grundsicherung im Alter und ohne das sehr niedrige Zinsniveau, das die Ausgaben in diesem Bereich um 7,9 Prozent sinken ließ, hätten die Kommunen im vergangenen Jahr keinen Überschuss erzielen können bzw. sie hätten weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung gehabt. Das zeigt bei aller Freude über die positiven Haushaltsergebnisse auch, wie fragil die Finanzsituation der Kommunen weiterhin ist.

Wie fragil die Finanzlage der Kommunen ist, zeigen die Ergebnisse des Jahres 2014: Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland wiesen im Jahr 2014 nach Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik in den Kern- und Extrahaushalten ein Gesamtdefizit von 0,7 Milliarden Euro aus.

Die kommunale Finanzlage ist zwar nicht hoffnungslos, aber ernst. Wenn die Kommunen in Deutschland nach dem Überschuss des Jahres 2013 in Höhe von 1,5 Milliarden Euro binnen zwölf Monaten ein Defizit von insgesamt 0,7 Milliarden Euro verzeichnen, ist dies ein deutliches Signal dafür, dass es hier in einzelnen Ausgabebereichen grundlegende Probleme gibt, die dringend angegangen werden müssen.

Denn die Kommunen haben kein wirkliches Einnahmeproblem: Die Steuereinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr nochmals um 3,5 Prozent gestiegen. Selbst die Gewerbesteuer, die im Jahr 2013 bereits auf sehr hohem Niveau gelegen hatte, konnte nochmals um 1,3 Prozent gesteigert werden. Das bestätigt: Die konjunkturfreundliche Politik des Bundes kommt bei den Kommunen an und wirkt sich positiv auf die Einnahmen aus.

Problematisch sind vor allem die deutlich angestiegenen Ausgaben für soziale Leistungen mit einem Plus von 5,8 Prozent – und das obwohl der Bund im Jahr 2014 mit der letzten Stufe bei der Übernahme der Grundsicherung im Alter die Kommunen nochmals um mehr als 1,5 Milliarden Euro bei den Sozialausgaben entlastet hatte. Hier schlagen die deutlich gestiegenen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen zu Buche. Die Zahlen offenbaren deutlich das Versagen der Länder in diesem Punkt: Die Übernahme der Kosten für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Abgesehen von Bayern, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern, die dieser Verantwortung vollumgänglich nachkommen, verschieben die übrigen zehn Flächenländer ihre Verantwortung auf die Kommunen und tragen damit deutlich zu dem negativen Kassenergebnis des vergangenen Jahres bei. Statt in immer neuen Runden nach noch mehr Geld des Bundes zu rufen, sollten die Länder endlich ihre Aufgaben erledigen und das vom Bund bereits zur Verfügung gestellte Geld an die Kommunen weiterleiten. Die Zeit der Taschenspielertricks muss jetzt vorbei sein – die Länder müssen endlich liefern.

Mehr Geld in kommunalen Kassen Steuerschätzung prognostiziert positive Einnahmeentwicklung

Die Kommunen können auch weiterhin mit steigendem Anteil am Gesamtsteueraufkommen rechnen. Darauf deuten die Ergebnisse der Steuerschätzung im November 2014 hin. Die auf Wachstum ausgerichtete Politik des Bundes wirkt sich positiv auf die Finanzen der Kommunen aus.

Das Ergebnis der Steuerschätzung im November 2014 bestätigt: Landkreise, Städte und Gemeinden werden auch zwischen 2014 und 2018 besonders von der kommunalfreundlichen Politik der unionsgeführten Bundesregierung profitieren. Das zeigt der Vergleich mit Ist-Steuererträgen von Landkreisen, Städten und Gemeinden des Jahres 2013. Die jährlichen Steuererträge der

Kommunen werden gegenüber dem Ist-Wert für 2013 von 84,5 Milliarden Euro jedes Jahr weiter steigen. Für 2018 haben die Schätzer zwar mit 100,7 Milliarden Euro an kommunalen Steuereinnahmen die Schätzung vom Mai 2014 leicht nach unten korrigieren müssen – für das Jahr 2019 aber einen weiteren Anstieg auf 104,5 Milliarden Euro errechnet. Dies ist ein Zuwachs des jährlichen Steueraufkommens um 20 Milliarden Euro oder über 21 Prozent innerhalb von sechs Jahren!

Mit der Steuerschätzung vom Mai 2015 wurden die Prognosen für die Jahre 2015 bis 2018 nochmals angehoben: Die Kommunen können demnach in diesem Jahr mit Steuereinnahmen in Höhe von 91,3 Milliarden Euro rechnen. In den Jahren 2016 bis 2019 liegen die prognostizierten Einnahmen bei 94,8 Milliarden Euro (2016), 08,3 Milliarden Euro (2017) und 101,2 Milliarden Euro (2018 – gegenüber der Steuerschätzung vom November 2014 ist dies ein Plus in Höhe von 500 Millionen Euro). Im Jahr 2019 sollen nach den jetzt vorliegenden Zahlen die Steuereinnahmen der Kommunen auf 104,8 Milliarden Euro steigen – das sind nochmals 300 Millionen Euro mehr gegenüber der Steuerschätzung vom November 2014.

Bereits 2013 haben Landkreise, Städte und Gemeinden in ihrer Gesamtheit einen Finanzierungsüberschuss von 1,1 Milliarden Euro verzeichnen können. Der Bund unterstützt weiterhin Landkreise, Städte und Gemeinden massiv, obwohl es grundgesetzliche Aufgabe der Bundesländer ist, für eine angemessene Finanzausstattung der Kommune zu sorgen.

Dieses Mehr an Steuereinnahmen kommt den Kommunen zugute, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bund ab 2015 ausgeglichene Haushalte vorlegen wird. Auch die Länder sind gemäß der Schuldenbremse zum Haushaltsausgleich bis spätestens 2019 verpflichtet.

Bundeshaushalt 2014 – Kommunale Unterstützung

Im Jahr 2014 wurde die schrittweise Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung abgeschlossen und diese zu 100 Prozent durch den Bund übernommen. Damit entlastet der Bund die Kommunen um noch einmal 1,6 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich. Das jährliche Entlastungsvolumen beträgt seit 2014 dann insgesamt über fünf Milliarden Euro. Hinzutreten weitere rund 3,9 Milliarden Euro an Entlastungen, mit denen der Bund den Landkreisen und Städten bei den Kosten der Unterkunft und Heizung unter die Arme greift. Weitere rund 800 Millionen Euro stellt der Bund für die Betriebskosten in Kinderkrippen bereit. Allein in diesem Bereich Bildung und Soziales stellte der Bund den Ländern im Jahr 2014 10,7 Milliarden Euro zur Weiterleitung an die Kommunen zur Verfügung.

Auch von weiteren Bundesleistungen profitieren die Kommunen direkt oder indirekt. Insgesamt 11,6 Milliarden Euro stellt der Bund bereit:

- für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- für die „Gemeinschaftsaufgabe der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- für die Städtebauförderung,
- für die soziale Wohnraumförderung,
- für die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs,
- als Regionalisierungsmittel für öffentlichen Personennahverkehr,
- zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden,
- als Zuweisungen für Verkehrsinvestitionen,
- für Integrationsleistungen,
- als Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere für die Überprüfung und den Ausbau öffentlicher Verkehrseinrichtungen und Versorgungsanlagen von militärischem Interesse
- und als weitere finanzielle Leistungen zum Beispiel für Mehrgenerationenhäuser oder Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsinitiative.

Das sind allein im Jahr 2014 insgesamt 22,3 Milliarden Euro des Bundes, von denen die Kommunen direkt oder indirekt profitieren.

Bundshaushalt 2015 – Kommunale Unterstützung

Der Bund hält Wort und setzt die Unterstützung der Kommunen auch im laufenden Jahr kontinuierlich fort. Insgesamt profitieren die Kommunen 2015 von Bundesleistungen in Höhe von über 24 Milliarden Euro. Dazu gehören über elf Milliarden Euro im Bereich Soziales und frühkindliche Bildung:

- Beteiligung des Bundes an den Netto-Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit rund 5,9 Milliarden Euro,
- Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) mit rund 4,4 Milliarden Euro,

- Beteiligung des Bundes am bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für Kinder unter drei Jahren mit rund 1,0 Milliarden Euro.

Außerdem werden die Kommunen von weiteren 12,1 Milliarden Euro Bundesleistungen für die Länder im Bereich Verkehr, Bau und Stadtentwicklung profitieren können.

Dazu kommen weitere Entlastungen der Kommunen:

- So unterstützt der Bund die Kommunen in diesem Jahr erstmals mit einer Milliarde Euro aus der Vorabentlastung im Vorfeld der Reform der Eingliederungshilfe. Davon werden 500 Millionen Euro über eine höhere Beteiligung der Kommunen am Aufkommen der Umsatzsteuer weitergeleitet – weitere 500 Millionen werden über eine zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) finanziert (in der oben stehenden Aufstellung für 2015 noch nicht enthalten).

Dabei hat die Bundesregierung frühzeitig den Weg aufgezeigt – die Verteilung ist ein fairer Kompromiss. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Kommunen, die aufgrund hoher Sozialausgaben am dringendsten finanzielle Unterstützung benötigen, diese auch in den Jahren 2015 bis 2017 bekommen. Gleichzeitig werden Kommunen, denen es finanziell besser geht, nicht ausgenommen. Dass die Bundesregierung diesen Spagat geschafft hat, hilft allen Beteiligten. Die frühzeitige Regelung bereits im vergangenen Jahr hat die dringend benötigte Planungsgrundlage für die Kommunen geschaffen.

- Bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern unterstützt der Bund Länder und Kommunen in den kommenden zwei Jahren mit einem Betrag von insgesamt einer Milliarde Euro – davon 500 Millionen Euro im Jahr 2015. Zudem können Kommunen Liegenschaften des Bundes mietzinsfrei zur Unterbringung von Asylbewerbern anmieten. Dies bringt voraussichtlich eine weitere Entlastung in Höhe von 24 Millionen Euro.

Weitere Bundesunterstützung, von der Kommunen profitieren

Und das ist längst nicht alles: Die Länder werden in der laufenden Wahlperiode mit sechs Milliarden Euro für die Bewältigung der Aufgaben bei Kinderkrippe, Kindergarten, Schule und Hochschule unterstützt. Ein Großteil dieser Aufgaben liegt voll oder teilweise in kommunaler Trägerschaft. Dabei stellt der Bund für Krippen und Kindertagesstätten bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung, während Wissenschaft, Schulen und Hochschulen mit insgesamt fünf Milliarden Euro unterstützt werden. Damit erhalten die Kommunen die Möglichkeit, die Kleinkindbetreuung weiter auszubauen. Bei den für Wissen-

schaft, Schule und Hochschule vorgesehenen fünf Milliarden Euro erwarten wir, dass die Länder den Anteil für die Schulen so einsetzen, dass die Kommunen angemessen beteiligt werden.

Dabei ist wichtig, dass die Kommunalentlastungen auch ungekürzt und zusätzlich vor Ort ankommen. Kommunalfinanzen sind kein Beitrag zur Konsolidierung von Landeshaushalten. Eine gekürzte Weiterleitung der Bundesmittel oder eine Verrechnung im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs sind inakzeptabel. Bislang ist nicht sichergestellt, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel auch tatsächlich in vollem Umfang bei den Kommunen ankommen. Hier sind noch einige Herausforderungen zu lösen, um sicherzustellen, dass künftige Hilfen des Bundes für die Kommunen auch tatsächlich dort ankommen und nicht auf dem Weg dorthin hängen bleiben.

Die Unionsparteien machen eine kommunalfreundliche Politik. Wir wollen, dass Landkreise, Städte und Gemeinden keine Kostgänger des Staates werden. Unser Ansatz ist, dass sie durch eigenverantwortliches Handeln selbst ein gutes Umfeld für ihre Bürger schaffen!

Bundesmittel für die Kommunen – Ein Überblick:

	2015	2016	2017
Entlastung der Kommunen über KdU und Umsatzsteuer	1,0 Milliarden €	1,0 Milliarden €	2,5 Milliarden €

Bundesverkehrswegeplan im Jahr 2014 zugewiesene Mittel für den Verkehrsträger Straße (ohne Bundesautobahnen)	6,4953 Milliarden €
---	---------------------

Grundsicherung im Alter – Entlastung im Jahr 2014	5,4420 Milliarden €
--	---------------------

Drittes Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018 “	1 Milliarde €
---	---------------

Investitionsprogramme „Kinderbe-	2008 bis 2013	2013 bis 2014
----------------------------------	----------------------	----------------------

treuungsfinanzierung 2008 bis 2014“	2,1499 Milliarden €	580,499 Millionen €
-------------------------------------	---------------------	---------------------

Entlastung der Länder für Kita-Betriebskosten durch höheren Umsatzsteueranteil (in Mio. Euro)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	718,75	807,50	845,00	845,00	945,00	945,00

Schwerpunkt-Kitas	2014	2015
	100,340 Millionen €	90,575 Millionen €

Aktionsprogramm Kindertagespflege	2014	2015
	2,837 Millionen €	3,612 Millionen €

Lernort Praxis	2014	2015
	1,9 Millionen €	1,9 Millionen €

Entflechtungsmittel in Millionen Euro - 2014	Gemeindeverkehrsfinanzierung	Wohnungsbau	Hochschulbau	Bildungsplanung	Summe
	1.335,5	518,2	696,3	19,9	2.569,9

Seit dem vergangenen Jahr ist die frühere Zweckbindung formalrechtlich entfallen, so dass die Landesregierungen nicht mehr rechtlich gezwungen sind, diese Bundesmittel für die eigentlich früher vorgesehenen Zwecke einzusetzen.

Asylbewerber – Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Im November 2014 haben Bund und Länder vereinbart: Bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern unterstützt der Bund Länder und Kommunen in den kommenden zwei Jahren mit einem Betrag von insgesamt einer Milliarde Euro – davon 500 Millionen Euro im Jahr 2015. Die Länder haben zugesagt, die Finanzmittel dort, wo die Kommunen Kostenträger sind, an diese weiterzuleiten.

Beim Flüchtlingsgipfel am 8. Mai haben Bund und Länder zudem als zentrale gemeinsame Ziele vereinbart:

- Die deutliche Verkürzung der laufenden Verfahren auf wenige Wochen und die Bewältigung der Altanträge durch zusätzliche 2000 Stellen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Die schnelle und konsequente Zurückführung der Menschen ohne Aufenthaltsrecht durch die Länder.
- Möglichst zentrale Unterbringung bis zum Abschluss des Verfahrens.
- Schnelle Hilfe und Integration der Menschen, die absehbar in Deutschland bleiben, durch Sprachkurse und berufliche Qualifizierung.

Der Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat am 12. Mai 2015 die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände treffen, um die kommunalen Belange in die Beratungen auch von Bundesseite einzubringen.

Die Bundesregierung und die Länder sind auf dem richtigen Weg, strukturelle Veränderungen bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 18. Juni zu beschließen. Zur Bewältigung der ständig ansteigenden Flüchtlingsströme geht es um die gemeinsame Sache, ein Maßnahmenpaket nicht nur zu vereinbaren, sondern umzusetzen.

Für das Jahr 2015 rechnet der Bund zurzeit mit 450.000 Asylanträgen, davon 400.000 Erstanträge sowie 50.000 Folgeanträge. Richtig ist deshalb der Weg, ein Schnellverfahren für die Asylbewerber einzuführen, die so gut wie keine Chance auf ein Bleiberecht haben. Damit können Flüchtlinge, die vor Armut aus den südeuropäischen Ländern fliehen, sofort abgelehnt werden und müssen gar nicht erst auf die Kommunen verteilt. Die Kommunen haben so die Möglichkeit, sich auf die Asylsuchenden zu konzentrieren, die wirklich Schutz und Hilfe vor politischer Verfolgung brauchen.

Die Menschen, die aller Voraussicht nach bleiben werden, brauchen unsere Hilfe und eine gute und schnelle Integration. Wir haben zusätzliche Stellen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefordert. 2000 zusätzliche Stellen unterstreichen den Willen der Bundesregierung zu wirklich kürzeren Verfahren, schnelleren Entscheidungen und zügigerem Vollzug. Gut, dass endlich auch den SPD-Ländern ein Licht aufgeht, dass Rückführung auch ein wichtiges Signal in den Herkunftsländern ist.

Die geplanten Maßnahmen können dazu beitragen, den Druck auf die Kommunen zu reduzieren. Zudem können Kommunen Liegenschaften des Bundes mietzinsfrei zur Unterbringung von Asylbewerbern anmieten. Hinzukommen weitere Entlastungen in Höhe von rund 40 Millionen Euro jährlich im Asylbewerberleistungsgesetz.

Änderungen beim Asylrecht Sichere Herkunftsstaatenlösung für Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina

Der Deutsche Bundestag hat am 3. Juli 2014 beschlossen, die Länder Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina asylrechtlich als sichere Herkunftsländer einzustufen.

Die Einstufung von Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina ist vor dem Hintergrund, dass ein EU-Beitritt angestrebt wird, konsequent. Gleichzeitig ist dies ein deutliches Signal und ein wichtiger Schritt, um die Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern zu entlasten.

Rund 25 Prozent der in Deutschland gestellten Asylanträge stammen von Asylbewerbern aus den Ländern Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina. Ihre Erfolgsaussichten sind bereits heute sehr gering. Dennoch werden sie im Rahmen der bestehenden Quotenregelung zur Unterbringung auf die Kommunen verteilt. Dies verstärkt die ohnehin großen Probleme der Kommunen, geeignete Unterkunftsmöglichkeiten bereitzustellen. Das Gesetz trägt ebenso wie die Aufstockung der Mitarbeiterzahlen beim BAMF zu einer deutlichen Beschleunigung des Asylverfahrens bei und hilft damit, die bei den Kommunen durch die hohen Asylbewerberzahlen entstehenden Probleme zu lindern.

Bundesfreiwilligendienst Große Koalition sichert Finanzierung auch in 2014

Mit Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2014 ist auch die Fortsetzung des Bundesfreiwilligendienstes auf dem bisherigen Niveau gesichert worden,

nachdem zunächst zu befürchten stand, dass aufgrund einer stärkeren Nutzung im vergangenen Jahr im Jahr 2014 die kommunalen Kontingente hätten zurückgefahren werden müssen.

Wir freuen uns, dass es gemeinsam mit dem Koalitionspartner gelungen ist, durch Umschichtung im Bundeshaushalt die anfangs fehlenden Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro bereitzustellen und einen Einstellungsstopp beim Bundesfreiwilligendienst zu verhindern.

Der Bundesfreiwilligendienst hat sich aus kommunaler Sicht zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Die ursprünglich diskutierte Kontingentierung bzw. das Einfrieren der Haushaltsmittel für kommunale Einsatzstellen beim Bundesfreiwilligendienst wäre sowohl für die Kommunen als auch für die betroffenen Freiwilligen ein falsches Signal gewesen und hätte die Arbeit vor Ort unnötig erschwert. Gerade freiwilliges Engagement lebt von einer gewissen Beständigkeit, die durch Schwankungen bei der Zuweisung von Plätzen gefährdet worden wäre.

Es ist erfreulich, dass die Bundesfreiwilligendienstleistenden auch weiterhin ihre wichtige Arbeit kontinuierlich fortsetzen können. Damit ist für die Freiwilligen ein wichtiges Signal gesetzt, dass ihr Dienst geschätzt wird und es nicht nur um bloße Zahlen geht. Unser Ziel bleibt weiterhin, möglichst jedem, der einen Freiwilligendienst antreten will, dies auch zu ermöglichen.

Rentenrecht muss attraktiv für Ehrenbeamte sein Weiterhin keine Anrechnung von Aufwandsentschädigung

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Rentenpakets wurde die bestehende Ausnahmeregelung zur Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger und Ehrenbeamte auf Rentenzahlungen verlängert. Hierauf haben sich auf Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Regierungsfractionen verständigt.

Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kommunale Ehrenbeamte, deren Aufwandsentschädigung nur aufgrund einer Übergangsregelung nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Nach Ablauf der ursprünglich bis September 2015 befristeten Übergangszeit wäre der steuer- und sozialabgabenpflichtige Entgeltanteil an einer Aufwandsentschädigung – wie jedes andere Arbeitsentgelt auch – als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten zu berücksichtigen gewesen.

Dies hätte dann dazu geführt, dass Aufwandsentschädigungen eine Rentenkürzung bewirken werden, sobald sie 450 Euro übersteigen. Damit wird manches kommunale Ehrenamt für Frührentner unattraktiv und es wird dadurch auf kommunaler Ebene immer schwieriger, Ämter zu besetzen.

Im Zuge der Verabschiedung des Rentenpakets haben sich CDU/CSU und SPD darauf verständigt, die bis September 2015 geltende Ausnahmeregelung zunächst bis zum Jahr 2017 zu verlängern.

Wir begrüßen, dass die bestehende Ausnahmeregelung, nach der keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten auf Rentenzahlungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt, auch über den September 2015 hinaus verlängert wird. Das ist für die kommunalen Amts- und Mandatsträger sowie die kommunalen Ehrenbeamten ein wichtiges Signal. Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf eine vorzeitig erhaltene Rente wäre absurd. Denn dann müsste ein betroffener Ortsbürgermeister seine Aufwendungen aus dem kommunalen Ehrenamt selber aus seiner Rente bestreiten. Das wäre nicht hinnehmbar.

Allerdings ist die jetzt erreichte Verlängerung nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die laufende Wahlperiode muss auch genutzt werden, eine dauerhaft tragfähige Lösung zu finden, die sicherstellt, dass das kommunale Ehrenamt nicht durch das Rentenrecht unattraktiv gemacht wird. Dabei ist eine Sonderregelung für das kommunale Ehrenamt gegenüber dem ehrenamtlichen Engagement beispielsweise in Vereinen durchaus gerechtfertigt und vertretbar. Immerhin handelt es sich beim kommunalen Ehrenamt um die Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der verfassten Staatlichkeit, die ohne das kommunale Ehrenamt von Hauptamtlichen wahrgenommen werden müssten.

Erneuerbare Energien

Kommunen erhalten bei Energiewende Planungssicherheit

Die Energiewende ist auch für die Kommunen eine große Herausforderung. Dabei geht es zum einen darum, für Anlagen zur Erzeugung von Strom auf Basis erneuerbarer Energien unter Beteiligung der Öffentlichkeit die Planungsbedingungen zu schaffen. Gleichzeitig müssen die Kommunen ihre Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg in ein neues Energiezeitalter mitnehmen und auch davon überzeugen, Einschnitte in bislang gewohnte Wohnumfeldstandards zu akzeptieren. Schließlich gilt es auch, Bürgerenergieprojekte als wirtschaftliche Beteiligungsformen zu organisieren. Und schließlich sind viele Kommunen selber Stromerzeuger und damit unmittelbar von den Neuerungen im EEG betroffen.

Mit der Reform des EEG werden die Kosten begrenzt, die finanziellen Risiken und Lasten der Energiewende gerechter verteilt und die erneuerbaren Energien besser in den Markt integriert. Davon profitieren auch die Kommunen in Deutschland. Mit der vom Bundestag beschlossenen Länderöffnungsklausel bei Abständen zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden erhalten die Kommunen weitere Unterstützung bei der Umsetzung der Energiewende.

Aus Sicht der kommunalen Stadtwerke ist vor allem von Bedeutung, dass schnellstmöglich darüber entschieden wird, wie die Bereithaltung von Reservecapazitäten künftig honoriert werden soll. Dieser Aspekt wird in einem nächsten Schritt zu lösen sein.

Bis 2015/16 läuft bundesweit die Mehrzahl der geschätzt ca. 20.000 Strom- und GasnetzkonzeSSIONen als Folge ihrer auf 20 Jahre begrenzten Laufzeit aus. Die Übertragung der NetzkonzeSSIONen ist häufig strittig und führt zu langwierigen Gerichtsverfahren, wodurch die Übertragung der Netze auf den NeukonzeSSIONär verzögert wird. Dabei wird oftmals ein Jahr nach Ablauf des ursprünglichen KonzeSSIONsvertrags die Zahlung von KonzeSSIONsabgaben an die Gemeinde ganz eingestellt, wodurch den Kommunen erhebliche Einnahmeverluste drohen.

Zusätzlich besteht das Problem, dass der AltkonzeSSIONär nicht mehr in die Netze investiert, während der NeukonzeSSIONär aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Übertragungslage noch nicht in die Netze investieren kann. Nach erfolgter Netzübertragung müssen die Investitionen in einer deutlich verkürzten Vertragslaufzeit refinanziert werden. Dies führt zu Investitionsrückständen und vergrößert die Problemlage.

Es ist dringend geboten, dass kurzfristig das Gesetzgebungsverfahren zu der im Koalitionsvertrag vereinbarten Reform des Bewertungsverfahrens bei Neuvergabe der Verteilernetze beginnt, um hier so schnell wie möglich für alle Beteiligten eine rechtssichere Planungsgrundlage zu schaffen.

Kommunales Wahlrecht für Ausländer

Falsche Ansätze werden auch durch Wiederholungen nicht besser

Forderungen nach einem Kommunalwahlrecht für alle Ausländer tauchen in regelmäßigen Abständen auf. So war es vor den Kommunalwahlen in diesem Jahr — und so wird es auch aller Voraussicht nach in Zukunft weitergehen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehnt auch weiterhin ein kommunales Wahlrecht für alle Ausländer ab.

Zu einer starken kommunalen Selbstverwaltung gehören starke Räte mit klarer und eindeutiger Legitimation durch die Wählerinnen und Wähler. Dazu

gehört auch, dass das Wahlrecht nicht beliebig aufgeweicht werden darf — Kommunalwahlen sind keine Wahlen zweiter Klasse. Die im Vorfeld der Kommunalwahlen erneut vorgetragenen Forderungen nach einem Kommunalwahlrecht für alle Ausländer lassen bei den Protagonisten einer solchen Wahlrechtsänderung Zweifel am ausreichenden Respekt gegenüber den Kommunalräten und der kommunalen Selbstverwaltung erkennen.

Mit den immer wiederkehrenden Forderungen werden falsche Ansätze aus der Vergangenheit aufgewärmt. Wiederholungen mögen bei Filmen einen gewissen Reiz haben — bei der Forderung nach einem Kommunalwahlrecht für alle Ausländer ist dies eindeutig nicht der Fall. Stattdessen sollten sich alle Beteiligten stärker für die Integration der hier lebenden Ausländer engagieren, damit ihre Integration in eine deutsche Staatsbürgerschaft mündet. Dann hätte sich auch die Forderung nach einem Wahlrecht für alle Ausländer erledigt. Die Kommunalwahlen in diesem Jahr mit einer recht hohen Präsenz an Kandidaten mit Migrationshintergrund zeigen deutlich, dass dieser Weg gangbar ist und keine Diskriminierung gegenüber Einwanderern darstellt.

Das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger taugt nicht als Referenz, denn dieses Wahlrecht basiert auf EU-Recht und beruht vor allem auf Gegenseitigkeit.

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit – Lösung ist in Sicht

Interkommunale Zusammenarbeit wird angesichts knapper Kassen und des demografischen Wandels in Zukunft eine immer größere Bedeutung bekommen. Einige kommunale Aufgaben lassen sich im Verbund effektiver erledigen. Viele Aufgaben in der kommunalen Verwaltung lassen sich in einer Hand bündeln, um dadurch sowohl Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch interne Verwaltungsaufgaben in Form von Back-Office-Angeboten effizienter zu erledigen. Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Effizienzanforderungen in der kommunalen Aufgabenerfüllung kommen gegenüber einer Verwaltungsstrukturreform der interkommunalen Zusammenarbeit deutliche Vorteile zu. So ist gerade in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebieten die interkommunale Zusammenarbeit unerlässlich, wenn auch hier weiterhin eine bürgernahe Verwaltung und dem Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse entsprechende öffentliche Daseinsvorsorgeleistungen angeboten werden sollen. In einem zukunftsfähigen System effizienter Verwaltung wird die interkommunale Zusammenarbeit künftig nicht mehr wegzudenken sein. Die bestehenden Strukturen sind hierzu ausreichende Grundlage.

Durch Entscheidungen des Bundesfinanzhofes in zwei Fällen ist es erforderlich geworden, die gesetzlichen Regelungen der umsatzsteuerlichen Behandlung kommunaler Beistandsleistungen neu zu fassen.

Die Finanzstaatssekretäre der Länder haben mit dem Bundesfinanzministerium am 13.09.2014 eine Gesetzgebungsinitiative für eine Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand einschließlich einer Ausnahmeregelung für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Umsatzsteuergesetz vereinbart. Um allen Beteiligten möglichst rasch eine sichere Arbeitsgrundlage zu ermöglichen, sollte das Gesetzgebungsverfahren möglichst im ersten Halbjahr 2015 beginnen und die neue Gesetzesfassung zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die nationale Regelung soll vorrangig zwei Effekte erzielen: Zum einen soll die Zeit bis zu einer – nicht kurzfristig herbeiführbaren – endgültigen und dauerhaften unionsrechtlichen Klärung des Konfliktfeldes mit einer rechtssicheren nationalen Regelung überbrückt werden. Zum anderen sollen die Regelung und der Weg ihres Zustandekommens ein klares Signal an die europäischen Institutionen aussenden, dass die nationale Politik die Frage der Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit keinesfalls als befriedigend gelöst betrachtet. Die regierungstragende CDU/CSU-Bundestagsfraktion verfolgt hierbei aktiv das Ziel, die Besteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit auch auf Basis des EU-Rechts gänzlich zu vermeiden.

Der von den Finanzstaatssekretären der Länder und des Bundesfinanzministeriums vorgelegte Gesetzentwurf enthält folgende Regelungsansätze:

- Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, welcher die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Ertragsteuerrechts knüpft, soll entfallen. Ob ein BgA vorliegt oder nicht, ist damit für die umsatzsteuerliche Beurteilung zukünftig irrelevant. Von den Voraussetzungen des BgA bleibt insoweit lediglich das Merkmal der „nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“ umsatzsteuerrechtlich erhalten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die klassische Amtshilfe weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterworfen sein wird.
- Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand soll stattdessen in § 2b (neu) UStG-E geregelt werden, welcher den Wortlaut des Art. 13 EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) weitgehend wortgetreu in das UStG übernimmt. In der Folge sind Umsätze von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) im Grundsatz immer dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie entweder auf einer privatrechtlichen Rechtsgrundlage erbracht werden oder auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erbracht werden und die betreffenden Leistungen auch von privaten Unternehmern angeboten werden dürfen. Ferner ist eine tätigkeitsbezogene Nichtaufgriffsgrenze von 17.500 € p.a. bezogen auf gleichartige Tätigkeiten, soweit sie auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erbracht werden, vorgesehen.
- Das Kernelement der Neuregelung ist jedoch die Ausnahmeregelung für öffentlich-rechtlich ausgestaltete interkommunale Kooperationen (bzw. allgemein öffentlich-rechtlich ausgestaltete Kooperationsvereinbarungen zwischen jPdÖR) in § 2b (neu) Abs. 3 UStG-E. Folgende Grundvoraussetzun-

gen müssen – jenseits der Nichtaufgriffsgrenze – zukünftig für die Nichtsteuerbarkeit von interkommunalen Kooperationen erfüllt sein:

- a) Die Kooperation erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- b) Die Zusammenarbeit ist langfristiger Natur.
- c) Die Zusammenarbeit dient der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die im Falle horizontaler Kooperationen allen Vertragspartnern und im Falle vertikaler Kooperationen allen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschusses (Zweckverband, AÖR) obliegt.
- d) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Tätigkeiten, die der Leistungserbringer nicht auch gleichzeitig in größerem Umfang als umsatzsteuerpflichtige Leistungen am Wettbewerbsmarkt anbietet.

Wir begrüßen die Initiative der Länder und des Bundes, eine Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand einschließlich einer Ausnahmeregelung für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Umsatzsteuergesetz anzustreben und halten den gewählten Ansatz für prinzipiell geeignet, das Problem zu lösen. Dabei sollte – ggf. auch über die Begründung des Gesetzes – der Interpretationsspielraum soweit eingengt werden, dass für alle Beteiligten Rechtssicherheit entsteht.

Nach aktuellen Planungen soll der Gesetzentwurf an ein bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren angekoppelt werden. Die parlamentarische Beratung soll bis Mitte September 2015 abgeschlossen sein, so dass das Gesetz zum 1.1.2016 in Kraft treten kann.

Fazit

Kommunalfreundliche Politik des Bundes wird auch in der laufenden Wahlperiode konsequent fortgesetzt

Durch unsere Politik haben wir bereits in der vergangenen Wahlperiode bewiesen, dass wir verlässliche Partner für die Städte und Gemeinden sind. Der Koalitionsvertrag für diese Wahlperiode sieht weitere Maßnahmen vor, die die Kommunen deutlich entlasten – die erste Zwischenbilanz zeigt, dass in kurzer Zeit bereits viel zur Stärkung der Kommunen erreicht werden konnte.

Zudem werden die Kommunen bei anderen Aspekten auch ohne direkte Finanzzuweisung profitieren. Sei es beim Breitbandausbau, der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, der Stärkung des e-Governments oder bei Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität sowie der Gesundheits- und Pflegeversorgung.

Es ist die verfassungsrechtliche Aufgabe der Länder, die Finanzausstattung ihrer Kommunen sicherzustellen. Also erwarten die Menschen zu Recht, dass die Länder die zusätzlichen Spielräume der Kommunen nicht dadurch wieder einengen, indem sie etwa ihre Zuweisungen für Investitionen immer weiter senken. Auf Bundesebene werden CDU und CSU weiter alles dafür tun, um die kommunalfreundliche Politik fortzusetzen und die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

Impressum

Herausgeber

Michael Grosse-Brömer MdB

Max Straubinger MdB

Ingbert Liebing MdB

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Platz der Republik 1

11011 Berlin

V.i.S.d.P. und Redaktion:

Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik

Dominik Wehling

T 030. 227-5 29 62

F 030. 227-5 60 91

dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zwecke der Wahlwerbung genutzt werden.